



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# Besuchsbericht

**Polizeirevier Innenstadt in Bremen**

**Besuch vom 17. Juli 2017**

**Az.: 232-HB/I/17**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierungen.....	3
II	Kurzzeitgewahrsamsraum .....	3
III	Zustand der Gewahrsamsräume .....	4
IV	Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	4
1	Beleuchtung.....	4
2	Rauchmelder .....	4
3	Tageslichteinfall.....	4
4	Sitzmöglichkeit .....	5
V	Gewahrsamsdokumentation .....	5
VI	Waffen im Gewahrsam.....	5
<b>C</b>	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
I	Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen.....	5
<b>D</b>	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 17. Juli 2017 unangekündigt das Polizeirevier Innenstadt in Bremen.

Die Besuchsdelegation traf am 17. Juli 2017 gegen 17:30 Uhr in dem Polizeirevier Innenstadt in Bremen ein und wurde von der stellvertretenden Abschnittsleiterin in Empfang genommen.

Im Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den polizeilichen Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch.

Das Polizeirevier Innenstadt in Bremen verfügt über fünf Einzelgewahrsamsräume, einen Sammelgewahrsam sowie einen Kurzgewahrsam. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 1.833 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 1.105). Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam mit einer Person belegt.

## **B Feststellungen und Empfehlungen**

### I Fixierungen

In dem Polizeirevier Innenstadt in Bremen werden Fixierungen von Personen mittels eines Gurtsystems und mit Sitzwache durchgeführt.

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen grundsätzlich keine Fixierungen vorgenommen werden sollen. Eine Fixierung birgt ein hohes Verletzungsrisiko, weshalb sie an hohe Anforderungen geknüpft werden muss, die in Polizeidienststellen nicht erfüllt werden können. Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Saarland und Thüringen nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssen, werden in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch der Europäische Anti-Folter-Ausschuss (CPT) fordert in seinem aktuellen Bericht über den Besuch in Deutschland, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.<sup>1</sup> Daher sollten Fixierungen ausschließlich im medizinischen Umfeld vorgenommen werden.

Das vorgerichtete Fixierbett sollte zudem nicht im Gang des Gewahrsamsbereichs aufbewahrt werden, da es dort für alle in Gewahrsam genommenen Personen sichtbar ist.

### II Kurzzeitgewahrsamsraum

Das Polizeirevier Innenstadt in Bremen verfügt vor dem Wachbereich über einen von zwei Seiten einsehbaren Kurzzeitgewahrsamsraum. In diesem Gewahrsamsraum werden Jugendliche untergebracht, da diese gemäß 2.2.1. des Erlasses über das Polizeigewahrsam Bremen „grundsätzlich nicht in Zellen, sondern vorübergehend an den Wachen des Polizeireviere unterzubringen“ sind. Zudem werden dort Personen untergebracht, die für den Gewahrsam nicht geeignet sind. Diese können auch kurzzeitig mit eisernen Handschellen gefesselt werden. Neben diesem Gewahrsamsraum befindet sich zudem eine Bank, die als Wartebereich für Besucherinnen und Besucher dient, die ihre Anliegen auf der Wache vorbringen möchten. Somit ist eine in Gewahrsam befindliche Person zwangsläufig auch den Blicken von Besucherinnen und Besuchern ausgesetzt. Dies ist sowohl bei Jugendlichen, die durch 2.2.1 des Erlasses besonders geschützt werden sollen, als auch bei gewahrsamsuntauglichen Personen höchst problematisch und kann zu entwürdigenden Situationen führen.

Es sollte eine Möglichkeit gefunden werden, dass Besucherinnen und Besucher keinen Einblick in den Kurzzeitgewahrsamsraum erhalten können. Ist dies nicht möglich, sollte der Kurzzeitgewahrsamsraum nicht weiter genutzt werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.



Bild: Blick in den Kurzzeitgewahrsamsraum

### III Zustand der Gewahrsamsräume

In die Türen der Gewahrsamsräume sind nationalsozialistische Symbole eingeritzt worden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Gewahrsamsräume in einem angemessenen Renovierungszustand sind. Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts müssen umgehend entfernt werden.

### IV Ausstattung der Gewahrsamsräume

#### *1 Beleuchtung*

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung. Nur durch eine dimmbare Beleuchtung kann einerseits Schlaf gewährleistet und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht werden.

Die Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Bremen.

#### *2 Rauchmelder*

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, Rauchmelder anzubringen. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Bremen.

#### *3 Tageslichteinfall*

Die Gewahrsamsräume verfügen über keine Fenster.

Es sollte ein natürlicher Lichteinfall in den Gewahrsamsräumen vorhanden sein.

#### 4 *Sitzmöglichkeit*

In den Gewahrsamsräumen der Dienststelle liegen die Matratzen direkt auf dem Boden. Sie verfügen über keine Liege oder andere Sitzmöglichkeit.

Der Gewahrsamsraum muss über eine Sitzmöglichkeit verfügen.

#### V Gewahrsamsdokumentation

Sofern eine Durchsuchung mit Entkleidung für erforderlich gehalten wird, sollte diese im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden.

#### VI Waffen im Gewahrsam

Im Polizeirevier Innenstadt in Bremen tragen die Beamtinnen und Beamten auch im Gewahrsamsbereich Schusswaffen. In der Mehrheit der Bundesländer wird im Gewahrsam zur Vermeidung einer Gefährdungssituation, wie beispielsweise der Entwaffnung einer Beamtin oder eines Beamten, überwiegend auf Schusswaffen verzichtet. Insbesondere wird die Notwendigkeit der Schusswaffe zur Eigensicherung für den Bereich des Gewahrsams verneint.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen einer Schusswaffe im Gewahrsam verzichtet wird.

### **C Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

#### I Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommene Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen. Bedienstete sollten sich daher vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür in geeigneter Weise bemerkbar machen.

#### **D Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 11. Oktober 2017